



Wohnbauförderung im Markt Waidhaus:

Stand: 27.07.2015 - WD

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben in der Sitzung vom **27.07.2015** die freiwillige Wohnbauförderung für den privaten Erwerb von Bauplätzen und privaten Erwerb und Neubau von Wohnungseigentum innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebietes **mit Wirkung ab 01.01.2014** geändert.

Die bisherigen Regelungen vom 22.03.2010 treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

1. Richtlinien beim Erwerb von Bauplätzen vom Markt Waidhaus,

z.B. im Baugebiet Kiesbeet oder Pfrentsch

1. Generelle Ermäßigung beim Kauf auf den Grundstückspreis in Höhe von 2.500,00 €
2. zuzüglich Ermäßigung für jedes Kind unter 18 Jahren, das im gemeinsamen Haushalt des Erwerbers lebt (Erstwohnsitz) 1.500,00 €
3. Weitere Zuwendung für jedes Kind, das innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz) 1.500,00 €

Die Ermäßigungen zu Ziffer 1 werden im Kaufvertrag aufgenommen. Der Kaufpreis ermäßigt sich um die entsprechende Summe.

Die Ermäßigung zu Ziffer 2 und 3 wird nach separater Antragstellung und Vorlage einer Meldebescheinigung nach der Bezugsfertigkeit und der Freigabe durch den Marktgemeinderat ausbezahlt.

Für die geförderten Grundstücke besteht eine Bauverpflichtung von 2 Jahren. Innerhalb dieser Frist ist der Rohbau inklusive Dach fertig zu stellen. Wird das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nicht bebaut, hat der Markt Waidhaus das Recht, den Bauplatz zu dem ermäßigten Kaufpreis wieder zurückzunehmen (Rückkauflassung). Die Kosten für den Kauf und die Rückkauflassung trägt der Käufer.

2. Richtlinien beim Neubau von Wohnungseigentum auf privaten Grundstücken

im Gemeindebereich des Marktes Waidhaus bei eigener Nutzung des(r) Bauherrn:

1. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn unter 18 Jahren, das nach Rohbaufertigstellung im gemeinsamen Haushalt lebt und in das neue Gebäude einzieht (Erstwohnsitz), 1.500,00 €
2. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn das innerhalb von 5 Jahren nach dem Bescheiddatum der Baugenehmigung des Landratsamtes geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz) 1.500,00 €

3. Richtlinien beim privaten Erwerb von eigengenutztem Wohnungseigentum, im Gemeindebereich des Marktes Waidhaus, **außerhalb des Sanierungsgebietes**

1. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn unter 18 Jahren, das bei Unterzeichnung der Kaufurkunde im gemeinsamen Haushalt lebt, nach Einzug in das gekaufte Gebäude (Erstwohnsitz), 1.500,00 €
2. Zuwendung für jedes Kind des(r) Bauherrn das innerhalb von 5 Jahren nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz) 1.500,00 €

4. Richtlinien beim privaten Erwerb von eigenemgenutzten Wohnungseigentum im Sanierungsgebiet des Marktes Waidhaus,

1. Zuwendung für den Erwerb (Kauf) eines leerstehenden Gebäudes (Grund- und Boden) für zumindest teilweise Eigennutzung als Wohnraum in Höhe von 5.000,00 €
2. zuzüglich Ermäßigung für jedes Kind unter 18 Jahren, das im gemeinsamen Haushalt des Erwerbers lebt (Erstwohnsitz) 3.000,00 €
3. Weitere Zuwendung für jedes Kind, das innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde geboren wird und im gemeinsamen Haushalt lebt (Erstwohnsitz) 3.000,00 €

Voraussetzung ist, dass eine Sanierung des Anwesens nach städtebaulichen Richtlinien durch privaten Bauherrn erfolgt.

Es müssen mindestens Instandsetzungen, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, Fenster und Türen sowie Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten im Rahmen der Gestaltungsfibel und den Vorgaben des Städtebaulichen Beraters vorgenommen werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Fördermittel aus diesem Programm ist nicht zwingend erforderlich.

Die Sanierungsarbeiten müssen innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb abgeschlossen sein.

Es müssen Kostennachweise mit der Aufteilung der Eigenleistung vorgelegt werden. Die Sanierungskosten müssen sich mindestens in Höhe des Zuschusses belaufen.

Die Fördermittel müssen vor dem Erwerb oder der Sanierung beantragt und durch Beschluss des Marktgemeinderates genehmigt werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach Bezugsfertigkeit bzw. erfolgter Sanierung und Freigabe durch den Marktgemeinderat.

Für alle Ermäßigungen und Zuwendungen gilt:

Alle Zuwendungen werden auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Bauherrn (mit entsprechenden Unterlagen, z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung) ab dem jeweils bezeichneten Zeitpunkt ausbezahlt. Ausnahme sind Ermäßigungen die beim Kauf eines Grundstückes von der Gemeinde bereits notariell beurkundet sind.

Alle Ermäßigungen oder Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Marktes Waidhaus. Sie können mit Beschluss des Marktgemeinderates jederzeit wieder geändert werden. Ein einklagbarer Anspruch auf die Leistungen besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder des Marktgemeinderates mit einfacher Mehrheit.

Sollte das geförderte Anwesen innerhalb von 10 Jahren nach Unterzeichnung des Kaufvertrages wieder verkauft werden, so sind die gesamten Ermäßigungen und Zuwendungen (Kaufpreisermäßigung, Kinderzuwendung usw.) an den Markt Waidhaus zurück zu erstatten.

Markt Waidhaus
Waidhaus, den 28.07.2015

Margit Kirzinger
1.Bürgermeisterin